

Umweltbericht

zur Aufhebung des Bebauungsplanes
W1 „Plangebiet westlich der Spitzen Warte“
der Stadt Rüthen, Kreis Soest

BERTRAM MESTERMANN
BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Umweltbericht

zur Aufhebung des Bebauungsplanes

W1 „Plangebiet westlich der Spitzen Warte“ der Stadt Rüthen, Kreis Soest

Auftraggeber:

Windpark Große Haar GmbH & Co. KG
Meister Weg 16
59602 Rüthen

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Ann-Katrin Gockel
M. Sc.-Ing. Landschaftsarchitektur

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1714

Warstein-Hirschberg, Februar 2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	II
1.0 Einleitung	1
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne	1
1.1.1 Flächennutzungsplan	2
1.1.2 Bebauungsplan	3
1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele	3
1.2.1 Fachgesetze	3
1.2.2 Fachpläne	3
2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraums	5
2.1 Untersuchungsgebiet	5
2.2 Geografische und politische Lage	5
2.3 Naturschutzfachliche Planung	6
3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	10
3.1 Untersuchungsinhalte	10
3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung	10
3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	11
3.4 Schutzgut Tiere	11
3.5 Schutzgut Pflanzen	12
3.6 Schutzgut Fläche	13
3.7 Schutzgut Boden	13
3.8 Schutzgut Wasser	14
3.9 Schutzgut Klima und Luft	15
3.9.1 Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels	15
3.10 Schutzgut Landschaft	15
3.11 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	16
3.12 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen	16
3.13 Art und Menge der erzeugten Abfälle	17
4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sowie Überwachungsmaßnahmen	18
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen	18
4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	18
5.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	19
6.0 Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens	20
6.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen	20
6.2 Eingesetzte Techniken und Stoffe	20
6.3 Kumulierung benachbarter Plangebiete	20

Verzeichnisse

7.0	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	21
8.0	Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	22
9.0	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	23
	Quellenverzeichnis	26
	Anhang	27

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Geltungsbereiches.....	2
Abb. 2	Bestandssituation im Bereich des Geltungsbereiches (rote Linie) des Bebauungsplanes auf Basis des Luftbildes.	5
Abb. 3	Lage des Vogelschutzgebietes.....	6
Abb. 4	Lage des Landschaftsschutzgebietes.....	7
Abb. 5	Lage der Biotopverbundflächen.....	9
Abb. 6	Auszug aus der Bodenkarte mit Lage des Geltungsbereichs.....	13
Abb. 7	Oberflächengewässer (blaue Linie) und Wasserschutzgebiete	14

Anhang 1: Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung

1.0 Einleitung

Im bestehenden Windpark Spitze Warte wurden die ersten Windräder bereits 1992, die letzte Windkraftanlage 1999 errichtet. Die insgesamt 16 Anlagen blicken somit auf eine Lebensdauer von 24 bis 32 Jahren zurück. Deren Betreiber und auch die meisten betroffenen Grundstückseigentümer haben sich zwischenzeitlich auf ein sogenanntes „Repoweringkonzept“ geeinigt, d. h. die vorhandenen Altanlagen sollen durch wenige moderne, dafür in Summe deutlich leistungsfähigere Anlagen ersetzt werden.

Dem steht allerdings der am 30.06.2000 in Kraft getretene, einfache Bebauungsplan W 1 „Plangebiet westlich der Spitzen Warte“ entgegen. Dieser setzt konkrete Bauformen für die (vorhandenen) Windenergieanlagen fest sowie eine Beschränkung der Nutzungsart auf Anlagen mit einer Nabenhöhe von 30–50 m und weitere gestalterische Vorgaben.

Das im Hinblick auf regenerative Energiegewinnung wünschenswerte „Repowering“ setzt daher zwingend die Aufhebung dieses alten Bebauungsplanes voraus (STADT RÜTHEN 2023).

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist somit im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen. Die Vorschriften des Baugesetzbuches zur Aufstellung von Bebauungsplänen gelten nach § 1 Abs. 8 BauGB auch für ihre Änderung und Ergänzung und Aufhebung. Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Aufhebung des Bebauungsplanes werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne

Für das Windvorranggebiet „Spitze Warte“ wurde nach der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bebauungsplan W1 „Plangebiet westlich der Spitzen Warte“ gem. § 30 Abs. 3 BauGB aufgestellt (Rechtskraft: 30.06.2000). Innerhalb der Plangebietsgrenzen sind nur Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe zwischen 30 m und 50 m über Geländeoberkante innerhalb der Baugrenzen zulässig.

Lage des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes W1 „Plangebiet westlich der Spitzen Warte“ liegt westlich der Landstraße L 776 im Norden von Rüthen. Der Abstand der südlichen Geltungsbereichsgrenze zum Ortsrand von Rüthen liegt bei ca. 1.500 m.

Ähnlich dimensioniert sind die Abstände zu den Siedlungsrändern von Menzel (ca. 1.200 m) im Nordwesten und Hemmern (ca. 900 m) im Nordosten. Das Gebiet umschließt die landwirtschaftliche Nutzfläche an der „Spitzen Warte“ sowie die 16 bestehenden Windenergieanlagen.

Einleitung

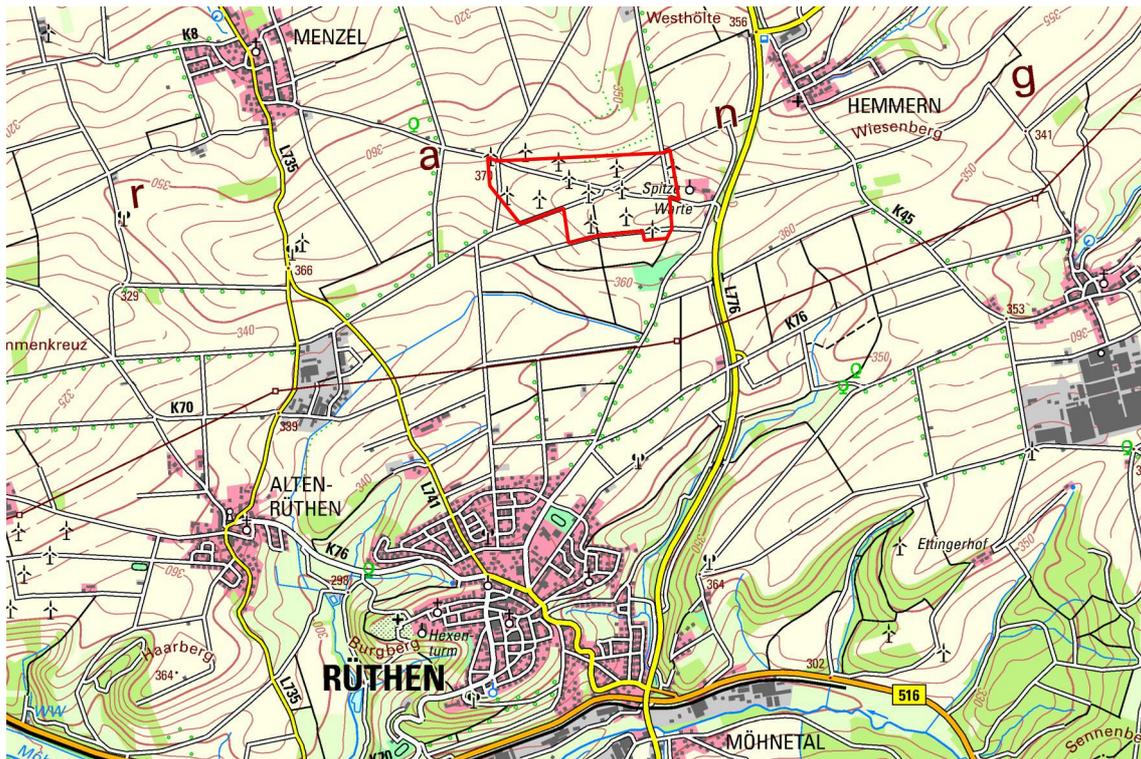


Abb. 1 Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (rote Markierung) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

1.1.1 Flächennutzungsplan

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rütchen ist mit drei ausgewiesenen Vorrangzonen über eine Gesamtfläche von rd. 105 Hektar am 15.08.1997 in Kraft getreten.

Obgleich die drei Vorrangzonen bei Rechtskraft der 10. Änderung fast vollständig belegt waren, galt diese bis ca. 2010 als wesentliche Planungsgrundlage für die Steuerung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet Rütchen und hat mit dazu beigetragen, viele weitere Bestrebungen zur Nutzung der Windenergie abzublocken.

Durch spätere Rechtsprechung wurde allerdings deutlich, dass solche Planungen unwirksam sein können, wenn der Windkraftnutzung damit nicht substantiell Raum gegeben wird. Aus diesem Grund sowie aufgrund neuer Windenergieprojekte hat die Stadt Rütchen ab 2010 ein sogenanntes „Windkonzept Rütchen“ als Rahmenplan aufgestellt, um mögliche weitere Windvorranggebiete vorzubereiten.

Nach einigen Modifikationen wurde das „Windkonzept Rütchen 2012.2“ zur Basis für die 29. Änderung des FNP „Bürgerwindpark Heddinghäuser Haar“ (Rechtskraft: 28.08.2014) sowie für die 30. Änderung des FNP „Windpark Meiste“ (Rechtskraft: 06.05.2013). Hierbei kam jeweils § 249 BauGB (Sonderregelungen zur Windenergie) zur Anwendung. [...]

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes W1 wird die gültige FNP Darstellung nicht tangiert. Neue Windkraftanlagen innerhalb der Flächen der 10. Ä. des FNP (hier: Be-

Einleitung

reich Spitze Warte) würden zukünftig als privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB behandelt (STADT RÜTHEN 2023).

1.1.2 Bebauungsplan

Bebauungsplan W1 „Plangebiet westlich der Spitzen Warte“

Für das Windvorranggebiet „Spitze Warte“ wurde nach der 10. Änderung des FNP der hier in Rede stehende einfache Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB aufgestellt (Rechtskraft: 30.06.2000). Damit, sowie mit einer parallel erlassenen Veränderungssperre, sollte eine durch Konkurrenzdruck drohende Fehlentwicklung abgewendet werden (STADT RÜTHEN 2023).

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen gemäß § 23 BauNVO festgesetzt. Um bei der Bauausführung individuelle Standortanpassungen zu ermöglichen, werden die Baugrenzen so gelegt, dass eine Fläche von ca. 30 * 30 m umschlossen wird. Die Einzelstandorte der vorhandenen Windkraftanlagen befinden sich alle innerhalb der festgesetzten Baugrenzen. Innerhalb des Sondergebietes sind Windkraftanlagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig; innerhalb jeder überbaubaren Grundstücksfläche ist nur eine Windkraftanlage zulässig. [...]

Es sind nur Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe zwischen 30 m und 50 m über Geländeoberkante am Anlagenstandort zulässig (STADT RÜTHEN 2023).

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele

1.2.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter und Ziele allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Weil die Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und ihrer Ziele ausgesprochen umfangreich ist, wird diese tabellarisch in Anlage 1 aufgeführt.

1.2.2 Fachpläne

Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (ehemals Oberbereich Dortmund – östlicher Teil) wurde am 8. Dezember 2011 vom Regionalrat Arnsberg aufgestellt und am 21. Dezember 2011 der Landesplanungsbehörde gemäß § 19 Abs. 4 und Abs. 6 LPIG angezeigt. Im Rahmen des Anzeigeverfahrens sind keine Einwendungen erhoben worden. Mit Veröffentlichung des Bekanntmachungserlasses vom 23. März 2012 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen am 30. März 2012 ist der Regionalplan gemäß § 14 LPIG rechtswirksam (vgl. BEZ. REG. ARNSBERG 2023).

Für den Bebauungsplan W1 „Plangebiet westlich der Spitzen Warte“ wird ein allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich ausgewiesen. Weiterhin ist das Plangebiet von der

Einleitung

Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes“ umgeben. Im Plangebiet selber ist die Freiraumfunktion nicht ausgewiesen. Im Nordöstlichen Randbereich des Plangebietes ist die Freiraumfunktion „Schutz der Natur“ ausgewiesen und im südlichen Plangebiet befinden sich Bereiche mit der Freiraumfunktion „Grundwasser und Gewässerschutz“ (vgl. BEZ. REG. ARNSBERG 2012).

Landschaftsplan

Der nördliche Randbereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes W1 „Plangebiet westlich der Spitzen Warte“ liegt innerhalb des rechtskräftigen Landschaftsplans II „Erwitte Anröchte“. Der Rest des Geltungsbereiches liegt nicht innerhalb eines Landschaftsplanes.

2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraums

2.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans W1 „Plangebiet westlich der Spitzen Warte“ mit den dort anstehenden sowie den benachbarten, relevanten Biotopstrukturen.

Bestandssituation

Der Geltungsbereich ist vor allem durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Weiterhin befinden sich die 16 bestehenden Windenergieanlagen mit ihren Betriebsflächen innerhalb des Geltungsbereiches. Auch die weitere Umgebung wird vorrangig durch eine offene Agrarlandschaft geprägt. Vereinzelt Gehölzstreifen, Baumreihen und Gehölzbestände gliedern die Landschaft. Südlich befindet sich ein Verkehrsübungsplatz und die L 776 verläuft östlich des Geltungsbereiches.

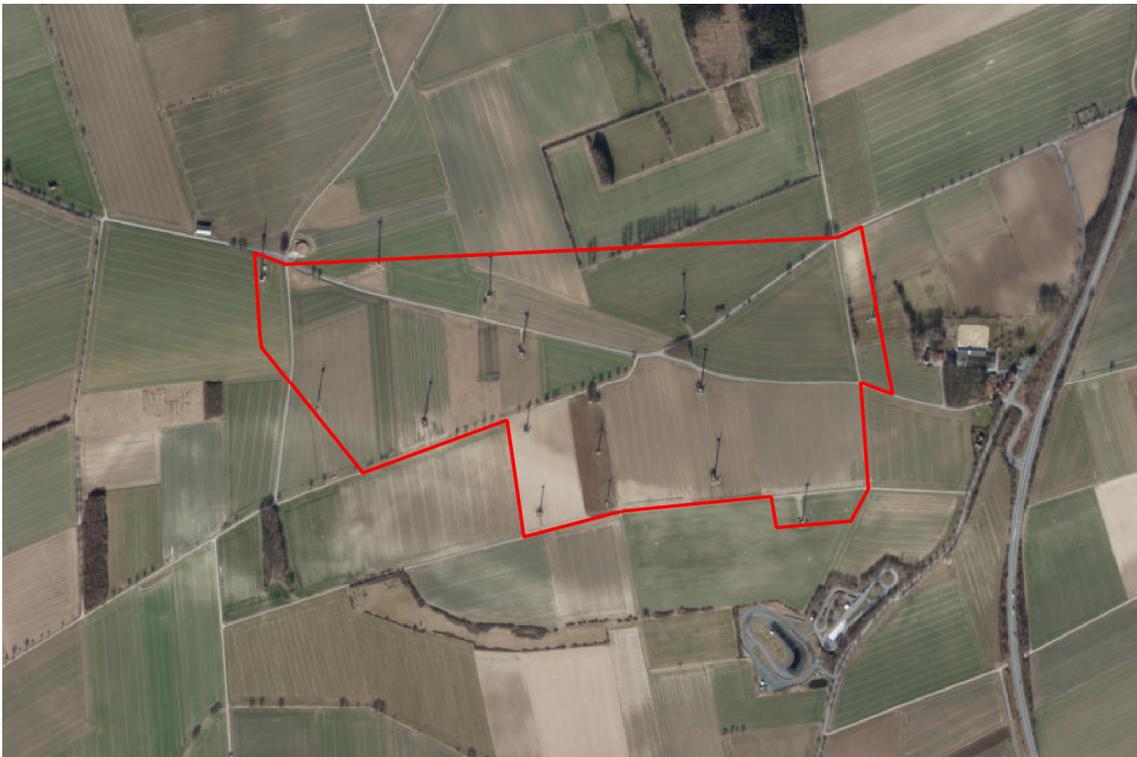


Abb. 2 Bestandssituation im Bereich des Geltungsbereiches (rote Linie) des Bebauungsplanes auf Basis des Luftbildes.

2.2 Geografische und politische Lage

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan W1 „Plangebiet westlich der Spitzen Warte“ liegt im Regierungsbezirk Arnsberg, Kreis Soest auf dem Stadtgebiet von Rüthen.

2.3 Naturschutzfachliche Planung

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2023) herangezogen.

Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

In der Umgebung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes W1 „Plangebiet westlich der Spitzen Warte“ befinden sich keine FFH-Gebiete. Das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde (DE-4515-401) hingegen umschließt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und überschneidet sich in Randbereichen geringfügig mit dem Geltungsbereich. Dies kann aber durch zeichnerische bzw. darstellerische Ungenauigkeiten verursacht werden. Aus der Aufhebung der Festsetzungen des Bebauungsplanes sind keine direkten negativen Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet abzuleiten. Allerdings können sich Auswirkungen im Zuge eines potenziellen Repowerings ergeben. Diese Auswirkungen sind im Rahmen eines entsprechenden Verfahrens anhand aktueller Daten und anhand einer konkreten Anlagenplanung im Detail zu untersuchen.

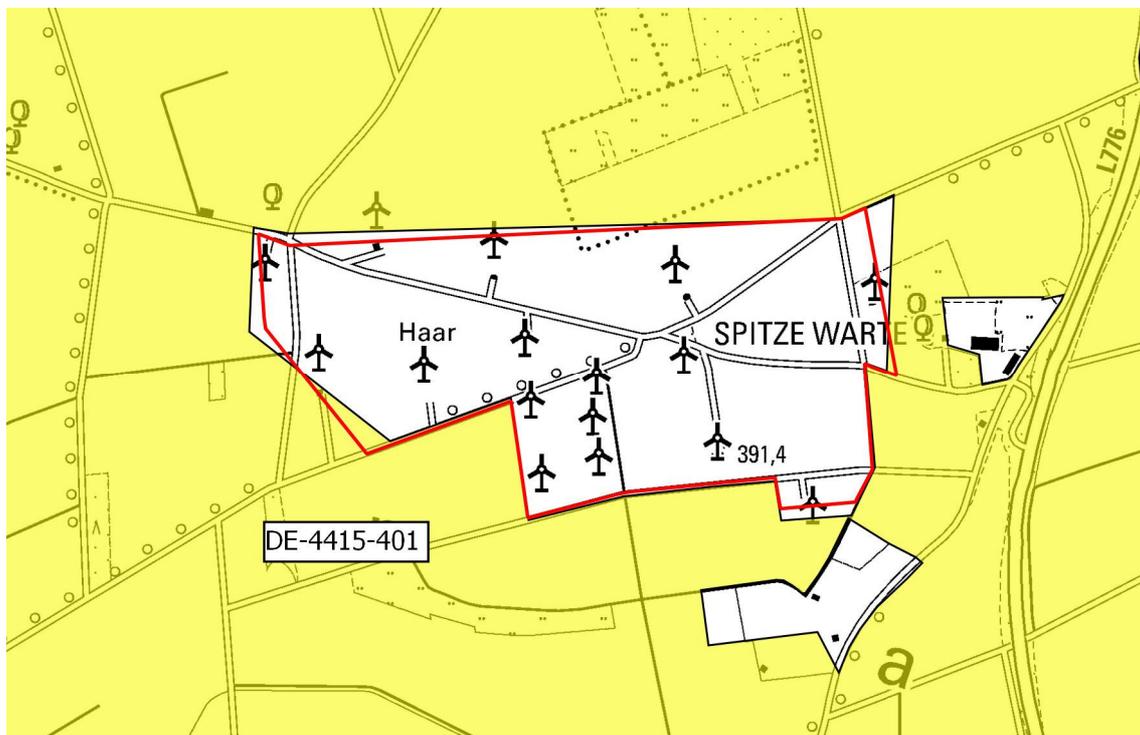


Abb. 3 Lage des Vogelschutzgebietes (gelbe Fläche) zu dem Geltungsbereich (rote Linie) des Bebauungsplanes.

Grundstruktur des Untersuchungsraums

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, 2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder 3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

In der Umgebung des Bebauungsplans W1 „Plangebiet westlich der Spitzen Warte“ befinden sich keine Naturschutzgebiete. Das nächste Naturschutzgebiet liegt in über 500 m Entfernung. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes kommt es daher zu keinen Beeinträchtigungen von Naturschutzgebieten.

Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

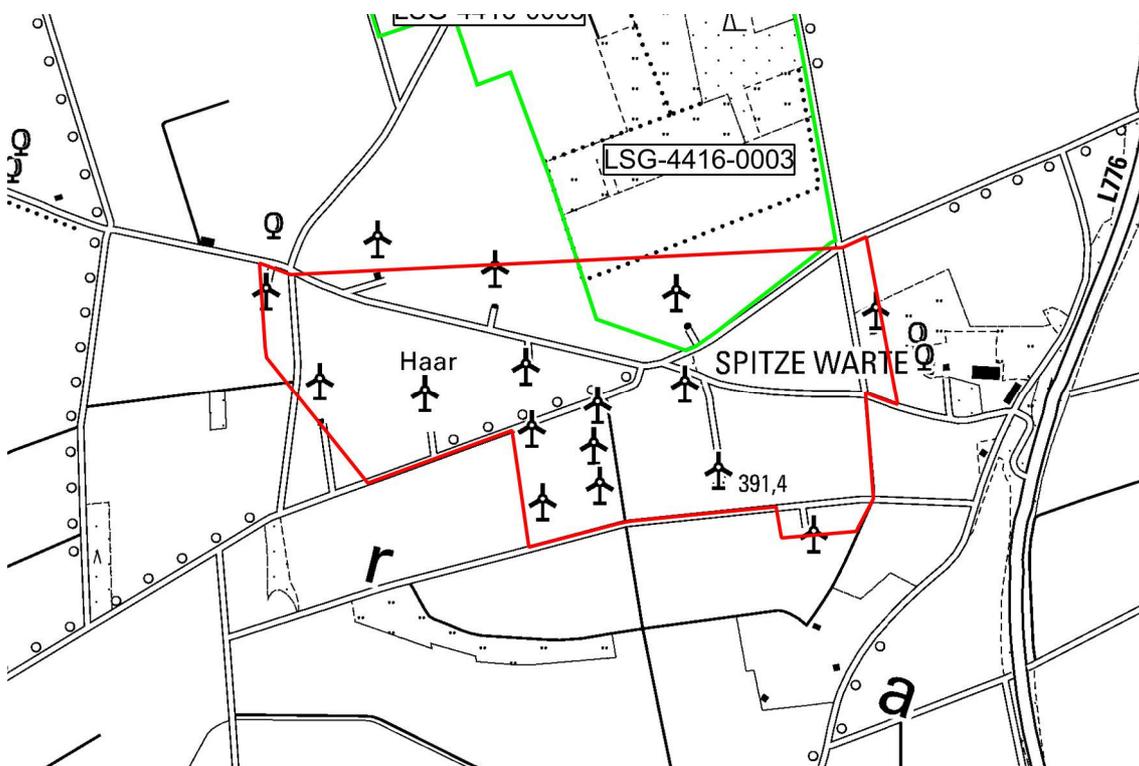


Abb. 4 Lage des Landschaftsschutzgebietes (grüne Linie) zu dem Geltungsbereich (rote Linie) des Bebauungsplanes.

Grundstruktur des Untersuchungsraums

Das Landschaftsschutzgebiet „Agrarbereiche entlang des Hoinkhauser Bachtals“ (LSG-4416-0003) überschneidet sich mit dem nördlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes W1 „Plangebiet westlich der Spitzen Warte“. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes durch die geplante Aufhebung des Bebauungsplanes wird nicht erwartet.

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. In der weiteren Umgebung befinden sich einige gesetzlich geschützte Biotope, diese sind aber durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht betroffen.

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich keine Biotopkatasterflächen. In der Umgebung befinden sich ein paar Flächen (über 180 m Entfernung), welche durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht betroffen sind. Eine Beeinträchtigung kann somit ausgeschlossen werden.

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Im nördlichen Randbereich des Geltungsbereiches liegt ein Teil der Biotopverbundfläche „Täler von Pöppelsche, Hoinkhauser Bach und Gülle“ (VB-A-4316-014). Eine Beeinträchtigung der Biotopverbundfläche durch die geplante Aufhebung des Bebauungsplanes kann ausgeschlossen werden.

Grundstruktur des Untersuchungsraums

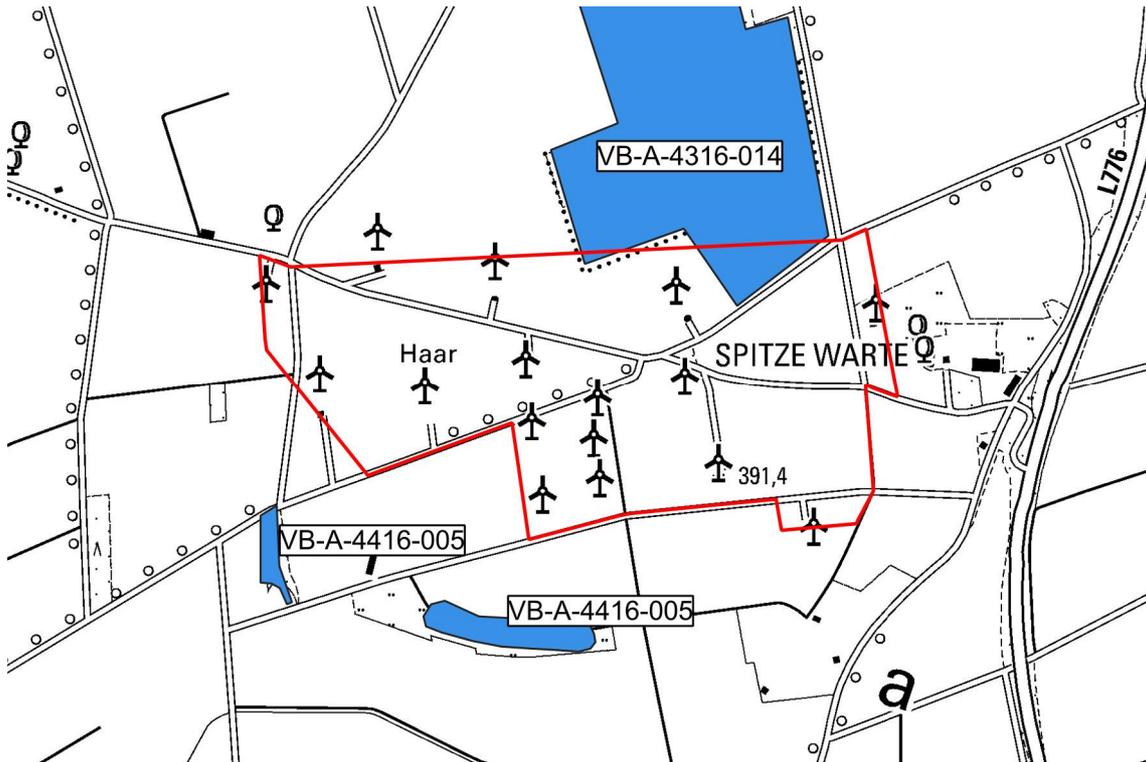


Abb. 5 Lage der Biotopverbundflächen (blaue Flächen) zu dem Geltungsbereich (rote Linie) des Bebauungsplanes.

3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

3.1 Untersuchungsinhalte

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation im Untersuchungsgebiet ermittelt und bewertet. Dazu wurden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Ziel der Konfliktanalyse ist es, die mit den geplanten Maßnahmen verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter aufzuzeigen. Dazu werden für jedes Schutzgut, für das potenzielle Beeinträchtigungen zu erwarten sind, zunächst die relevanten Wirkfaktoren beschrieben und die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen benannt. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation der Schutzgüter werden abschließend die verbleibenden, unvermeidbaren Beeinträchtigungen abgeleitet.

Gegenstand einer qualifizierten Umweltprüfung ist die Betrachtung der Nullvariante und anderweitiger Planungsmöglichkeiten.

3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung

Mit Aufhebung des Bebauungsplanes W1 „Plangebiet westlich der Spitzen Warte“ und der Aufhebung der daran gebundenen Höhenbeschränkung können auf der nachgeordneten Antrageebene gemäß BImSchG größere Windenergieanlagen als bisher beantragt werden.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes selbst ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft. Die Auswirkungen in einem nachgeordneten Planungsverfahren lassen sich an dieser Stelle nicht prognostizieren.

In der Regel ergeben sich durch Windenergieplanungen jedoch Beeinträchtigungen von Biotoptypen, Boden/Fläche und des Landschaftsbildes. Teilweise können sich auch Beeinträchtigungen für die Vogelwelt und für Fledermäuse ergeben, sofern sie nicht durch Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden können. Oberflächengewässer werden in der Regel, wenn überhaupt nur sehr kleinteilig in Anspruch genommen.

Insbesondere hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild ist eine Intensivierung der Beeinträchtigungen absehbar. Hinsichtlich der anderen Schutzgüter können sich im Falle eines Repowerings positive oder negative Auswirkungen ergeben.

3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Bestandsaufnahme

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes W1 „Plangebiet westlich der Spitzen Warte“ befinden sich momentan 16 Windenergieanlagen. Die Umgebung besitzt vorrangig eine Funktion für die Landwirtschaft und ist durch diese geprägt.

Die ausgebauten Wirtschaftswege können für die Naherholung aus der Umgebung genutzt werden. Offizielle Wanderwege befinden sich im Geltungsbereich nicht. Der Landschaftsraum weist durch die bestehenden Windenergieanlagen Vorbelastungen auf, die die Erholung sowie die landschaftsgebundene Erholung beeinträchtigen.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes besteht die Möglichkeit der Errichtung von höheren Windenergieanlagen. Dies kann mit einer Zunahme von Emissionen verbunden sein. Im Falle einer Neuplanung ist nachzuweisen, dass die gesetzlichen Regelungen zu Schall, Schatten und bedrängender Wirkung eingehalten werden. Bei Einhaltung der geltenden Normen und Regelwerke zum Schutz des Menschen im Rahmen des Verfahrens sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf den Menschen geltend zu machen.

3.4 Schutzgut Tiere

Bestandsaufnahme

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes W1 „Plangebiet westlich der Spitzen Warte“ umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen. Zusätzlich befinden sich in der Umgebung vereinzelt Gehölzstrukturen. Das gesamte Arteninventar ist für das intensiv landwirtschaftlich geprägte Untersuchungsgebiet als durchschnittlich einzustufen.

Für die Aufhebung des Bebauungsplanes erfolgte keine gezielte Erfassung, daher basiert diese Abschätzung nur auf Erfahrungswerten.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Aus der Aufhebung der Festsetzungen des Bebauungsplanes sind keine direkten negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere abzuleiten. Allerdings können sich Auswirkungen im Zuge eines potenziellen Repowerings ergeben. Diese Auswirkungen sind im Rahmen eines entsprechenden Verfahrens anhand aktueller Daten und anhand einer konkreten Anlagenplanung im Detail zu untersuchen. Vertiefende Aussagen zum Ausmaß und die Beurteilung der Erheblichkeit können erst im vertiefenden BImSchG-Verfahren gemacht werden.

3.5 Schutzgut Pflanzen

Bestandsaufnahme

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes W1 „Plangebiet westlich der Spitzen Warte“ ist vor allem durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Weiterhin befinden sich die 16 bestehenden Windenergieanlagen mit ihren Betriebsflächen innerhalb des Geltungsbereiches. Auch die weitere Umgebung wird vorrangig durch eine offene Agrarlandschaft geprägt. Vereinzelt Gehölzstreifen, Baumreihen und Gehölzbestände gliedern die Landschaft.

Der Ausgleichsbedarf für die bestehenden Windenergieanlagen wurde im Rahmen des Bebauungsplanes W1 „Plangebiet westlich der Spitzen Warte“ pauschal auf eine Gesamtgröße von 8 ha hochgerechnet. „Da die meisten Anlagen zu dem Zeitpunkt schon standen oder genehmigt waren, war dieser Begründungsansatz eher theoretischer Natur und blieb ohne räumlich festgelegte Ausgleichsflächen“ (STADT RÜTHEN 2023). Ob der erforderliche Ausgleich damals vollumfänglich erbracht wurde, ist momentan schwer nachvollziehbar.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes werden keine direkten Baurechte geschaffen. Bei einem Repowering mit höheren Windenergieanlagen ist aufgrund größerer Fundamente, Bau- und Materiallager sowie Aufstell- und Rangierflächen zukünftig in einem größeren Ausmaß mit versiegelungsbedingten Inanspruchnahmen zu rechnen. Im Gegenzug werden 16 Windenergieanlagen und deren Betriebsflächen zurückgebaut werden. „Der Rückbau von Windenergieanlagen, im Sinne eines Repowering, in demselben Landschaftsraum stellt eine erhebliche Entlastung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes dar, der als Teilkompensation für die neuen Windenergieanlagen anzurechnen ist (VG Schleswig, Urteil vom 18.08.2009 – 1 A 5/08). Die Entlastung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes durch den Abbau der alten Windenergieanlagen kann aber nicht nach anderen Maßstäben bewertet werden, als der neu erfolgende Eingriff. Zur Berechnung der Höhe des Ersatzgeldes ist dazu der für die rückzubauende Windenergieanlage fiktiv erforderliche Kompensationsumfang nach demselben Verfahren zu berechnen und von der für die Neuanlagen berechneten Kompensation zu subtrahieren“ (MWIDE 2018).

Aufgrund der vorgefundenen naturräumlichen Ausstattung ist davon auszugehen, dass hauptsächlich landwirtschaftliche Flächen für künftige Windenergieanlagenstandorte in Anspruch genommen werden. Die potenziellen Beeinträchtigungen müssen dann im Rahmen des BImSchG-Antrages ermittelt und ggf. kompensiert werden. In dem Zuge sind auch der Rückbau der bestehenden Windenergieanlagen sowie der erfolgte Ausgleich zu berücksichtigen.

3.6 Schutzgut Fläche

Bestandsaufnahme

Der Großteil der Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes W1 „Plangebiet westlich der Spitzen Warte“ stellt sich als landwirtschaftlich genutzte Flächen dar. Weiterhin befinden sich 16 vorhandene Windenergieanlagen mit den dazu gehörigen Betriebsflächen und Wirtschaftswege innerhalb des Geltungsbereiches.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes werden keine direkten Baurechte geschaffen. Bei einem Repowering mit höheren Windenergieanlagen ist insgesamt aufgrund größerer Fundamente, Bau- und Materiallager sowie Aufstell- und Rangierflächen zukünftig mit großflächigeren Auswirkungen zu rechnen als bisher. Gemindert wird dieser Effekt durch den Rückbau der 16 Bestandsanlagen. Die beanspruchten Flächen können kaum mehr Bodenfunktionen im Naturhaushalt erfüllen. Diesbezügliche Auswirkungen sind in der Regel als erheblich im Sinne der Eingriffsregelung einzuschätzen und müssen im Rahmen des BImSchG-Verfahrens kompensiert werden.

3.7 Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme

Die in den Geltungsbereichen und in der Umgebung verbreiteten Bodentypen wurden der Bodenkarte für den geologischen Dienst (BK50) entnommen (WMS-FEATURE 2023). Dabei handelt es sich vorrangig um Pseudogley-Braunerden (braune Flächen in Abb. 6) sowie vereinzelte Braunerde-Rendzina (rosa Flächen).

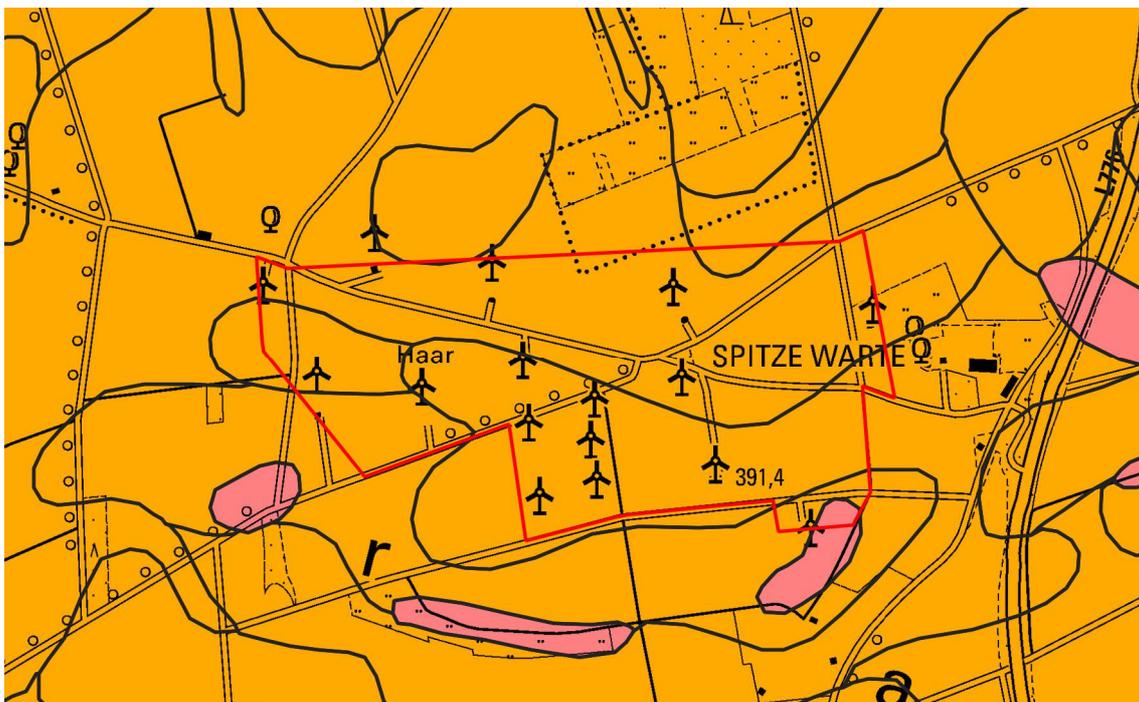


Abb. 6 Auszug aus der Bodenkarte mit Lage des Geltungsbereichs (rote Linie) auf Basis der Deutschen Grundkarte (WMS-FEATURE 2023).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes werden keine direkten Baurechte geschaffen. Bei einem Repowering mit höheren WEA ist insgesamt aufgrund größerer Fundamente, Bau- und Materiallager sowie Aufstell- und Rangierflächen zukünftig mit großflächigeren Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu rechnen als bisher. Diese Flächen können kaum mehr Bodenfunktionen im Naturhaushalt erfüllen. Diesbezügliche Auswirkungen sind in der Regel als erheblich im Sinne der Eingriffsregelung einzuschätzen und müssten im Rahmen des BImSchG-Verfahrens kompensiert werden. Gemindert wird dieser Effekt durch den Rückbau von Bestandsanlagen.

3.8 Schutzgut Wasser

Bestandsaufnahme

Der südliche Geltungsbereich wird von einem Wasserschutzgebiet (Zone IIIA) überlagert. Dabei handelt es sich um das Wasserschutzgebiet Rüthen-Rißneital.

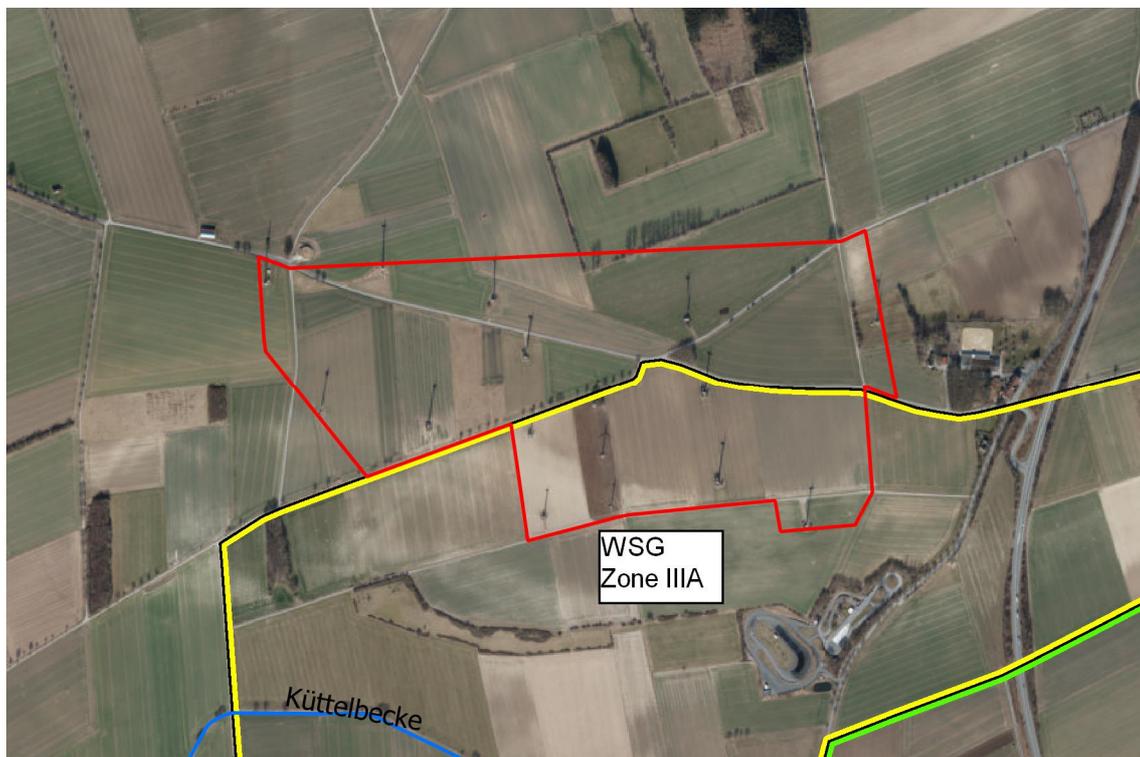


Abb. 7 Oberflächengewässer (blaue Linie) und Wasserschutzgebiete (gelbe Linie) in der Umgebung des Geltungsbereiches (rote Linie) auf Basis des Luftbildes (WMS-FEATURE 2023).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes werden keine direkten Baurechte geschaffen. Bei einem potenziellen Repowering mit höheren Windenergieanlagen ist insgesamt aufgrund größerer Fundamente, Bau- und Materiallager sowie Aufstell- und Rangierflächen zukünftig mit großflächigeren Auswirkungen, z. B. durch Veränderungen des Oberflächenabflusses und der Versickerung, zu rechnen.

Relevante Oberflächengewässer kommen im Geltungsbereich nicht vor, diesbezüglich können Inanspruchnahmen im Rahmen eines Repoweringverfahrens voraussichtlich vermieden werden. Aufgrund der Kleinflächigkeit der möglicherweise auftretenden Flächeninanspruchnahmen sind die Versiegelungen bei einem Repowering nicht als erhebliche negativen Auswirkungen für das Grundwasser einzustufen, da der Niederschlag problemlos auf den angrenzenden Flächen versickern kann. Dies muss bei der Konkretisierung eines Repoweringvorhabens im Detail geprüft werden. Gemindert wird dieser Effekt durch den Rückbau von 16 Bestandsanlagen.

3.9 Schutzgut Klima und Luft

Bestandsaufnahme

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes W1 „Plangebiet westlich der Spitzen Warte“ befindet sich im Bereich großflächiger landwirtschaftlicher Nutzflächen. Im Bereich von Ackerflächen findet sich das sogenannte Freiland-Klimatop. Freiland-Klimatope dienen als wichtige Kaltluftentstehungsfläche mit hoher lufthygienischer Bedeutung. Der Temperaturverlauf kann sich hier stark in der Tages- und Nachttemperatur unterscheiden.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes W1 „Plangebiet westlich der Spitzen Warte“ kommt es zu keinen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft. Bei einem durch die Aufhebung des Bebauungsplanes ermöglichten Repowering kann durch die Errichtung von moderneren WEA mit einer höheren Leistung durch die Reduzierung von Kohlenstoffdioxidemissionen ein Beitrag zum Schutz des Klimas geleistet werden. Mit Rücknahme der Festsetzungen sind somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima verbunden.

3.9.1 Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes werden die Anfälligkeiten der Geltungsbereiche für die Folgen des Klimawandels nicht erhöht. Besondere Anfälligkeiten der bestehenden sowie möglicher Windenergieanlagen im Repowering gegenüber den Folgen des Klimawandels lassen sich nicht ableiten. So sind zum Beispiel Auswirkungen durch erhöhte Hochwassergefahr für die Geltungsbereiche nicht relevant. Windenergieanlagen sind technisch so konzipiert, dass auch bei Sturm kein erhöhtes Risiko für Turmversagen oder Rotorblattbrüche besteht.

3.10 Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan W1 „Plangebiet westlich der Spitzen Warte“ liegt im Landschaftsraum (LR-IIIa-112 Haarstrang mit Haar-Nordabdachung), welcher sich als ausgedehnte, flachwellige Ackerlandschaft, durchsetzt von wenigen Kleinwaldflächen darstellt. Der Haarrücken bildet die optisch markante Grenze zwischen zwei Großlandschaften, dem Münsterland im Norden und dem Sauerland im Süden.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes W1 „Plangebiet westlich der Spitzen Warte“ werden keine direkten Baurechte geschaffen. Bei einem Repowering mit höheren WEA ist aufgrund des Entfallens der Höhenbeschränkung mit einer deutlichen Erhöhung der Reichweite der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu rechnen. Moderne Windenergieanlagen weisen größere Gesamthöhen auf, daher kann von einer Vergrößerung des Wirkradius ausgegangen werden. Im durch die 16 Bestandsanlagen beeinträchtigten Bereich verändert sich die Intensität der Beeinträchtigungen. „Der Rückbau von Windenergieanlagen, im Sinne eines Repowering, in demselben Landschaftsraum stellt eine erhebliche Entlastung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes dar, der als Teilkompensation für die neuen Windenergieanlagen anzurechnen ist (VG Schleswig, Urteil vom 18.08.2009 – 1 A 5/08). Die Entlastung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes durch den Abbau der alten Windenergieanlagen kann aber nicht nach anderen Maßstäben bewertet werden, als der neu erfolgende Eingriff. Zur Berechnung der Höhe des Ersatzgeldes ist dazu der für die rückzubauende Windenergieanlage fiktiv erforderliche Kompensationsumfang nach demselben Verfahren zu berechnen und von der für die Neuanlagen berechneten Kompensation zu subtrahieren“ (MWIDE 2018). Die potenziellen Beeinträchtigungen müssen im Rahmen des BImSchG-Verfahrens ermittelt und kompensiert werden. Der Rückbau der bestehenden Windenergieanlagen kann im Zuge der Berechnungen berücksichtigt werden.

3.11 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes W1 „Plangebiet westlich der Spitzen Warte“ befinden sich keine Bau- oder Bodendenkmale. Die nächstgelegenen Baudenkmale sind die Kirchen in den Dörfern in der Umgebung.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes werden keine direkten Baurechte geschaffen. Durch ein Repowering und die Aufhebung der Höhenbegrenzung sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu erkennen.

3.12 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Biologische Vielfalt

Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes W1 „Plangebiet westlich der Spitzen Warte“ zeigt eine für landwirtschaftlich geprägte Räume typisch ausgebildete Biodiversität. Großflächige intensiv genutzte Ackerflächen sind prägend. Vereinzelte Gehölzbestände, Baumreihen und Einzelbäume tragen zur Erhöhung der Biodiversität bei. Das Artinventar ist für das Gebiet als durchschnittlich einzustufen.

Wechselwirkungen

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzen-Standort. Eine separate Wirkungsprognose ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden. Besondere Wechselwirkungen bestehen nicht.

3.13 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes W1 „Plangebiet westlich der Spitzen Warte“ ergeben sich keine Abfälle. Der Rückbau wird nicht im Rahmen der Bebauungspläne geregelt.

4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sowie Überwachungsmaßnahmen

Die Aufhebung des Bebauungsplanes begründet kein verbindliches Bau- oder Betriebsrecht für Windenergieanlagen, sondern die konkreten Baurechte für Windenergieanlagen werden auf der Antragsebene gemäß BImSchG beantragt, geprüft und geregelt.

Insofern sind auf der nachgeordneten Ebene auf der Grundlage der konkreten Anlagenplanung (Standort, Anlagenhöhe, Erschließung) die mit der Errichtung und dem Betrieb der WEA zu erwartenden Umweltauswirkungen zu beurteilen und nach den Maßgaben der Eingriffsregelung zu vermeiden, zu minimieren und auszugleichen.

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

Aus der Aufhebung des Bebauungsplanes ergeben sich keine umzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen. Darüber hinaus sind bei einem Repowering im Zuge eines dann durchzuführenden eigenständigen Verfahrens gegebenenfalls weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen notwendig und anzustreben, die jedoch auf Ebene der vorliegenden Planung nicht geregelt werden.

4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Emissionen sind mit der Aufhebung des Bebauungsplanes nicht verbunden. Weitere Informationen sind unter dem Schutzgut Mensch (vgl. Kapitel 3.3) zu finden. Abfälle und Abwässer entstehen durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht.

Bei einem Repowering werden während der Bau- und Betriebsphase anfallende Abfälle und Abwässer ordnungsgemäß entsorgt. Dies gilt ebenso für den Rückbau der bestehenden Windenergieanlagen.

5.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Baugesetzbuch (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung der Null-Variante sowie „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind“. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes können höhere Windenergieanlagen ermöglicht werden. Die aktuellen Festsetzungen lassen dies nicht zu.

6.0 Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

6.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Für den Geltungsbereich und die Umgebung sind keine Risiken bekannt, die zu einem erhöhten Risiko von schweren Unfällen und Katastrophen führen würden. Als Unfälle oder Störfälle sind bezüglich von Windenergieanlagen folgende Szenarien denkbar: Trümmerwurf / Umstürzen der WEA, Eiswurf von den Rotorblättern, Austritt von Betriebsstoffen und Brände. Das Eintreten dieser Szenarien ist insgesamt sehr gering bzw. wird durch technische Maßnahmen bzw. regelmäßige Wartung minimiert. Die Gefahr von Unfällen ist somit als äußerst gering einzuschätzen, deren Reichweite ist zudem relativ begrenzt. Aus diesem Grund wird auf eine ausführliche Darstellung potenzieller Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter verzichtet, zumal mit der Aufhebung des Bebauungsplanes keine direkten Baurechte geschaffen werden. Bei einer Konkretisierung eines Repowerings wäre die Gefahr von schweren Unfällen bzw. Katastrophen erneut zu betrachten.

6.2 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Für den Bebauungsplan W1 „Plangebiet westlich der Spitzen Warte“ nicht relevant.

6.3 Kumulierung benachbarter Plangebiete

Für die Aufhebung des Bebauungsplanes W1 „Plangebiet westlich der Spitzen Warte“ nicht relevant. Im Rahmen eines Repowerings müsste dies nochmal gesondert betrachtet werden.

7.0 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die wichtigsten Maßnahmen und Verfahren zur Untersuchung bzw. Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens bilden

- Auswertung allgemein zugänglicher Quellen, beispielweise Regionalplan und Landschaftsplan
- Allgemein zugängliche Quellen im Internet (z. B. LANUV 2023)

Für die Bearbeitung des Umweltberichts liegen Planungsgrundlagen und Daten vor, sodass die Empfindlichkeiten der Schutzgüter gegenüber den Auswirkungen des geplanten Vorhabens planungsbezogen beurteilt werden können.

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

Relevante Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergaben sich nicht.

8.0 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben der Bebauung auf die Umwelt gefordert.

Für die Aufhebung des Bebauungsplanes W1 „Plangebiet westlich der Spitzen Warte“ nicht relevant.

9.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Einleitung

Im bestehenden Windpark Spitze Warte wurden die ersten Windräder bereits 1992, die letzte Windkraftanlage 1999 errichtet. Die insgesamt 16 Anlagen blicken somit auf eine Lebensdauer von 24 bis 32 Jahren zurück. Deren Betreiber und auch die meisten betroffenen Grundstückseigentümer haben sich zwischenzeitlich auf ein sogenanntes „Repoweringkonzept“ geeinigt, d. h. die vorhandenen Altanlagen sollen durch wenige moderne, dafür in Summe deutlich leistungsfähigere Anlagen ersetzt werden.

Dem steht allerdings der am 30.06.2000 in Kraft getretene, einfache Bebauungsplan W 1 „Plangebiet westlich der Spitzen Warte“ entgegen. Dieser setzt konkrete Bauflächen für die (vorhandenen) Windenergieanlagen fest sowie eine Beschränkung der Nutzungsart auf Anlagen mit einer Nabenhöhe von 30–50 m und weitere gestalterische Vorgaben.

Das im Hinblick auf regenerative Energiegewinnung wünschenswerte „Repowering“ setzt daher zwingend die Aufhebung dieses alten Bebauungsplanes voraus (STADT RÜTHEN 2023).

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist somit im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen. Die Vorschriften des Baugesetzbuches zur Aufstellung von Bebauungsplänen gelten nach § 1 Abs. 8 BauGB auch für ihre Änderung und Ergänzung und Aufhebung. Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Aufhebung des Bebauungsplanes werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen.

Grundstruktur des Untersuchungsraums

Der Geltungsbereich ist vor allem durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Weiterhin befinden sich die 16 bestehenden Windenergieanlagen mit ihren Betriebsflächen innerhalb des Geltungsbereiches. Auch die weitere Umgebung wird vorrangig durch eine offene Agrarlandschaft geprägt. Vereinzelt Gehölzstreifen, Baumreihen und Gehölzbestände gliedern die Landschaft. Südlich befindet sich ein Verkehrsübungsplatz und die L 776 verläuft östlich des Geltungsbereiches.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen

Allgemein verständliche Zusammenfassung

- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Mit Aufhebung des Bebauungsplanes W1 „Plangebiet westlich der Spitzen Warte“ und der Aufhebung der daran gebundenen Höhenbeschränkung können auf der nachgeordneten Antragebene gemäß BImSchG größere Windenergieanlagen als bisher beantragt werden.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes selbst ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft. Die Auswirkungen in einem nachgeordneten Planungsverfahren lassen sich an dieser Stelle nicht prognostizieren.

In der Regel ergeben sich durch Windenergieplanungen jedoch Beeinträchtigungen von Biotoptypen, Boden/Fläche und des Landschaftsbildes. Teilweise können sich auch Beeinträchtigungen für die Vogelwelt und für Fledermäuse ergeben, sofern sie nicht durch Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden können. Oberflächengewässer werden in der Regel, wenn überhaupt, nur sehr kleinteilig in Anspruch genommen. Insbesondere hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild ist eine Intensivierung der Beeinträchtigungen absehbar. Hinsichtlich der anderen Schutzgüter können sich im Falle eines Repowering positive oder negative Auswirkungen ergeben.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Aufhebung des Bebauungsplanes begründet kein verbindliches Bau- oder Betriebsrecht für Windenergieanlagen, sondern die konkreten Baurechte für Windenergieanlagen werden auf der Antragebene gemäß BImSchG beantragt, geprüft und geregelt.

Insofern sind auf der nachgeordneten Ebene auf der Grundlage der konkreten Anlagenplanung (Standort, Anlagenhöhe, Erschließung) die mit der Errichtung und dem Betrieb der WEA zu erwartenden Umweltauswirkungen zu beurteilen und nach den Maßgaben der Eingriffsregelung zu vermeiden, zu minimieren und auszugleichen.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Baugesetzbuch (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung der Null-Variante sowie „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind“. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes können höhere Windenergieanlagen ermöglicht werden. Die aktuellen Festsetzungen lassen dies nicht zu.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Für den Geltungsbereich und die Umgebung sind keine Risiken bekannt, die zu einem erhöhten Risiko von schweren Unfällen und Katastrophen führen würden. Als Unfälle oder Störfälle sind bezüglich von Windenergieanlagen folgende Szenarien denkbar: Trümmerwurf / Umstürzen der WEA, Eiswurf von den Rotorblättern, Austritt von Betriebsstoffen und Brände. Das Eintreten dieser Szenarien ist insgesamt sehr gering bzw. wird durch technische Maßnahmen bzw. regelmäßige Wartung minimiert. Die Gefahr von Unfällen ist somit als äußerst gering einzuschätzen, deren Reichweite ist zudem relativ begrenzt. Aus diesem Grund wird auf eine ausführliche Darstellung potenzieller Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter verzichtet, zumal mit der Aufhebung des Bebauungsplanes keine direkten Baurechte geschaffen werden. Bei einer Konkretisierung eines Repoweringings wäre die Gefahr von schweren Unfällen bzw. Katastrophen erneut zu betrachten.

Aussagen zu eingesetzten Techniken und Stoffen sowie zu kumulierenden benachbarten Projekten sind im Rahmen der Aufhebung nicht relevant.

Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Für die Aufhebung des Bebauungsplanes W1 „Plangebiet westlich der Spitzen Warte“ nicht relevant.

Warstein-Hirschberg, Februar 2023



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

Quellenverzeichnis

- BEZ. REG. ARNSBERG (2012): Bezirksregierung Arnsberg. Regionalplan Arnsberg. Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (ehemals Oberbereich Dortmund – östlicher Teil). (WWW-Seite) <https://www.bra.nrw.de/system/files/media/document/file/blatt6.pdf> Zugriff: 30.01.2023. 10:15 MEZ.
- BEZ. REG. ARNSBERG (2023): Bezirksregierung Arnsberg. Regionalplan Arnsberg. Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (ehemals Oberbereich Dortmund – östlicher Teil). (WWW-Seite) <https://www.bra.nrw.de/kommunalaufsicht-planung-verkehr/regionalrat-und-regionalentwicklung/regionalplan-arnsberg/raeumlicher-teilabschnitt-kreis-soest-und-hochsauerlandkreis> Zugriff: 30.01.2023. 10:10 MEZ.
- LANUV (2023): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Naturschutzinformationen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de> Zugriff: 31.01.2023, 11:00 MEZ.
- MULNV (2023): Das Fachinformationssystem ELWAS (WWW-Seite): <http://www.elwas-web.nrw.de/elwas-web/index.jsf#>. Zugriff: 30.01.2023, 10:20 MEZ.
- MWIDE (2018): Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 8. Mai 2018.
- STADT RÜTHEN (2023): Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplanes W1 „Plangebiet westlich der Spitzen Warte“. Rüthen.
- WMS-FEATURE (2023) bereitgestellt durch: IT.NRW.Bodenkarte für den geologischen Dienst <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?Zugriff>: 30.01.2023, 15:20 MEZ.

Anhang

Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesnatur- schutzgesetz (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	BNatSchG § 44	[1] Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).
	Landesnatur- schutzgesetz NW (LNatSchG) § 1	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ...
	BauGB § 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.
	Bundesimmissi- onsschutzge- setz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldge- setz (BWaldG) § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
		Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	Landesforstgesetz (LFoG) § 1a	Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird. Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planung und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören.
	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) § 1 Abs. 1	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.
	BauGB § 1a Abs. 2	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.
Fläche	BauGB § 1a Abs. 2	siehe Boden
	LBodSchG § 1 Abs. 1	siehe Boden

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Wasser	WHG § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
	Landeswassergesetz (LWG)	Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz
	Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Ziele sind u. a.: Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen, Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Wasser, die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten.
	BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.
Luft	BImSchG § 1 Abs. 1 und 2	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.
	22. und 23. BImSchV	siehe BImSchG.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe Klima	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.
Klima	BauGB § 1 Abs. 5	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7h	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
	BauGB § 1a Abs. 5	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.
Landschaft	BNatSchG § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.
Biologische Vielfalt	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD)	Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS). Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.
	BImSchG § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	BWaldG § 1 Abs. 1	siehe oben
	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. „Erhaltung der biologischen Vielfalt“ umfasst den „Schutz“ und die „nachhaltige Nutzung“. Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.
	BNatSchG § 1	siehe oben
	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden	Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden:

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	(Umweltschadengesetz - USchadG)	a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.
	BNatSchG § 19	[1] Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. [2] Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind. [3] Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, 2. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten. [4] Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadengesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.10.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.
	BNatSchG § 44	siehe oben
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.
Natura 2000 Gebiete	BauGB	siehe Tiere, Pflanzen
	BNatSchG	siehe Tiere, Pflanzen
	Richtlinie 92/43EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie - FFH-RL)	Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 (Vogelschutzrichtlinie - VSchRL)	Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.
Mensch und menschliche Gesundheit	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Bevölkerung	BauGB	siehe Mensch und menschliche Gesundheit
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz (DSchG)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Emissionen	BauGB, BImSchG, TA Luft, 22. u. 23. BImSchV	siehe Klima / Luft
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
	16. BImSchV	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.
	DIN 18005	Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.
Abfall und Abwässer	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	Kreislaufwirtschafts- (KrWG) / Landesabfallgesetz (LAbfG)	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
	WHG, LWG	siehe Tiere, Pflanzen / Wasser
Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.
	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG)	[1] Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.